

Reisehinweise

Reisebedingungen

An den Trainingsfahrten des Ski-Club 1952 Wermelskirchen e.V., im folgenden SCW genannt, können nur Vereinsmitglieder teilnehmen. Nichtmitglieder müssen mindestens für ein Kalenderjahr dem Verein beitreten, wenn sie an einer Trainingsfahrt teilnehmen möchten.

1. Anmeldung/Bestätigung

- 1.1 Bitte nehmen Sie Ihre Anmeldung schriftlich vor und verwenden Sie dafür das Anmeldeformular in diesem Heft. Bitte melden Sie dabei alle mitfahrenden Kinder an, gleich welchen Alters, mit der Angabe, ob die Kinder im Zimmer der Eltern untergebracht werden sollen.
- 1.2 Mit der Anmeldung bieten Sie dem SCW den Abschluss eines Reisevertrages schriftlich an.
Der Reisevertrag kommt ausschließlich mit dem Zugang der schriftlichen Buchungsbestätigung bei Ihnen zustande.

2. Leistungen und Preise

- 2.1 Die Leistungsverpflichtung des SCW ergibt sich ausschließlich aus der Buchungsbestätigung in Verbindung mit der Ausschreibung nach Maßgabe aller im Prospekt enthaltenen Hinweise und Erläuterungen.
- 2.2 Die Fahrtenleiter und Übungsleiter des SCW üben die Funktion eines Reiseleiters aus und begleiten die Gruppen - je nach skiläuferischer Zusammensetzung - auch auf der Piste (im Langlaufprogramm in der Loipe).
Ein Anspruch auf Skiunterricht besteht, auch bei den Jugendfahrten, nur dort, wo dies Bestandteil der ausgeschriebenen Leistungen bzw. Inhalt ausdrücklicher vertraglicher Vereinbarungen ist.
- 2.3 Bei den Familienfahrten werden Kinder ab 6 Jahren skiläuferisch betreut, wenn sie mit den Skiern einigermaßen vertraut sind und liften können.
- 2.4 Bei allen ausgeschriebenen Reisen, bei denen der Skipass im Reisepreis eingeschlossen ist, gilt dieser für alle Aufenthaltstage mit Ausnahme des An- und Abreisetages, wenn in der Reiseausschreibung nichts anderes angegeben ist.
Der SCW haftet, eigenes Verschulden sowie das seiner Leistungsträger angenommen, nicht für den Verlust des Skipasses.
- 2.5. Bei Reisen mit Busbeförderung werden bei eigener Anreise keine anteiligen Beförderungskosten erstattet.

3. Zahlung

- 3.1 Nach Vertragsabschluss (Zugang der Buchungsbestätigung beim Teilnehmer) ist eine Anzahlung zu leisten, deren Höhe sich aus der Reiseausschreibung ergibt. Die Anzahlung darf jedoch 50 % des Reisepreises und maximal €300,00 pro Person nicht überschreiten. Die Anzahlung wird auf den Gesamtpreis angerechnet. Wir bitten um Überweisung innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Buchungsbestätigung.
- 3.2 Sollte die Anzahlung beim SCW nicht innerhalb dieser Frist eingehen, wird der SCW die Anzahlung unter Fristsetzung anmahnen. Die Nichtzahlung des Anzahlungsbetrages bewirkt keine Aufhebung des Vertrages. Der Reisevertrag bleibt auch bei Nichtzahlung der Anzahlung gültig. Der SCW ist jedoch in diesem Fall berechtigt, nach Fristablauf die Buchung zu stornieren, das heißt, vom Reisevertrag zurückzutreten. Er wird in diesem Fall dem Teilnehmer die Kündigungserklärung unverzüglich nach Fristablauf übermitteln.
- 3.3 Die Restzahlung des Reisepreises darf nur gegen Aushändigung eines Sicherungsscheines im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB erfolgen.
- 3.4 Die Restzahlung ist fällig am Reise Ort, soweit in der jeweiligen Ausschreibung nichts anderes vereinbart ist. Sie ist an den Fahrtenleiter des SCW zu bezahlen. Zuvor händigt der Fahrtenleiter den Sicherungsschein aus.

- 3.5 Es wird darauf hingewiesen, dass der Nichtantritt der Reise ohne ausdrückliche Reiserücktrittserklärung keinen Rücktritt von der Fahrt darstellt, sondern der Teilnehmer zur Bezahlung des vollen Reisepreises verpflichtet bleibt.

4. Rücktritt durch den Kunden/Umbuchung

- 4.1 Der Teilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim SCW. Die Rücktrittserklärung soll in Schriftform erfolgen.
- 4.2 Tritt der Teilnehmer vom Reisevertrag zurück, so kann der SCW Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und mögliche, anderweitige Verwendungen der Reiseleitung berücksichtigt. Der SCW kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes zum vertraglichen vereinbarten Reisebeginn pauschalieren.
- 4.3 Diese pauschalierten Stornogebühren betragen je angemeldetem Teilnehmer: bis 30 Tage vor Reiseantritt 10 % (maximal in der Höhe des Anzahlungsbetrages), vom 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt 30 %, ab dem 14. Tag vor Reiseantritt 50 %, des Reisepreises.
- 4.4 Der SCW behält sich vor, im Einzelfall höhere Kosten als die Pauschalen zu berechnen. Diese konkreten, höheren Kosten sind dem Teilnehmer vom SCW nachzuweisen und zu belegen.
- 4.5 Dem Teilnehmer bleibt es unbenommen, dem SCW im Falle der Erhebung der pauschalierten Stornogebühren nachzuweisen, dass dem SCW keine oder nur geringere Kosten als die erhobene Pauschale entstanden sind.

5. Versicherungen

- 5.1 Der SCW hat für alle Teilnehmer bei der ARAG Allgemeine Versicherungs AG eine obligatorische Insolvenz-Versicherung abgeschlossen.
Außerdem sind alle Teilnehmer im Rahmen und Umfang des jeweils gültigen Sportversicherungsvertrages der Sporthilfe e.V. im LSB NW unfallversichert.
- 5.2 Alle Teilnehmer an Veranstaltungen des Bildungswerkes LSB NW sind im Rahmen eines gesonderten Versicherungsvertrages über das Bildungswerk versichert. Der Versicherungsschutz besteht auf der Grundlage der vertraglichen Bestimmungen der jeweils gültigen Sportversicherung der Sporthilfe e.V. des LSB NW.
- 5.3 Für weitergehenden Versicherungsschutz und soweit der Teilnehmer nicht bereits ausreichend versichert ist - empfiehlt der SCW den Abschluss einer Reiseversicherung oder der DSV-Aktiv-Versicherung. Die für den Abschluss notwendigen Unterlagen erhält der Teilnehmer auf Anforderung beim SCW.

6. Rücktritt und Kündigung durch den SCW

- 6.1 Für alle vom SCW ausgeschriebenen Reisen gilt eine Mindestteilnehmerzahl, die in der jeweiligen Ausschreibung der Reise angegeben ist.
- 6.2 Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, so leitet der SCW dem Teilnehmer spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn die Erklärung zu, mit der die Reise abgesagt wird. In diesem Fall wird dem Teilnehmer die geleistete Anzahlung vom SCW unverzüglich voll zurückerstattet.
- 6.3 Der SCW kann den Reisevertrag nach Antritt der Reise kündigen, wenn der Teilnehmer die Durchführung der Reise ungeachtet einer Mahnung des SCW bzw. der von ihm eingesetzten Fahrtenleiter nachhaltig stört oder wenn er sich in

solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der SCW, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen, sowie diejenigen Vorteile, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge, anrechnen lassen. Die vom SCW eingesetzten Fahrtenleiter sind ausdrücklich bevollmächtigt, die Interessen des SCW in diesen Fällen wahrzunehmen.

7. Obliegenheiten des Reisenden, Kündigung durch den Reisenden

- 7.1 Die sich aus § 651d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen des SCW dahingehend konkretisiert, dass der Teilnehmer verpflichtet ist, auftretende Mängel unverzüglich dem vom SCW eingesetzten Fahrtenleiter anzuzeigen und um Abhilfe zu ersuchen.
- 7.2 Ansprüche entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisenden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.
- 7.3 Wird die Reise infolge Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Teilnehmer den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigen, dem SCW erkennbaren Grund nicht zuzumuten ist. Diese Kündigung ist erst zulässig, wenn der SCW bzw. der Fahrtenleiter eine ihnen vom Reisenden bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten.
Dieser Bestimmung bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom SCW oder dem Fahrtenleiter verweigert wird oder in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen. Erfolgt nach diesen Bestimmungen eine zulässige Kündigung des Reisevertrages durch den Reisetilnehmer, so bestimmen sich die Rechtsfolgen dieser Kündigung nach den §§ 651 e Abs. 3 und Abs. 4 BGB; die Vorschrift des § 651 j BGB bleibt hiervon unberührt.
- 7.4 Die gesetzliche Obliegenheit des Reisenden nach § 651 g Abs. 1 BGB, reisevertragsrechtliche Gewährleistungsansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen, wird in Bezug auf den mit dem SCW abgeschlossenen Reisevertrag wie folgt konkretisiert und erweitert:
 - a) Sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Reisevertrag, bzw. den vom SCW erbrachten Leistungen stehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, hat der Reisetilnehmer innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber dem SCW geltend zu machen.
 - b) Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber dem SCW unter folgender Anschrift erfolgen:
Ski-Club 1952 Wermelskirchen e.V., Postfach 4023, 42918 Wermelskirchen.
 - c) Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben die gesetzlichen Regelungen über eine verschuldete Fristversäumnis durch den Kunden sowie die Vorschriften über die Hemmung der Verjährungsfrist unberührt.

8. Haftung

Die vertragliche Haftung des SCW für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nach vertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

- a) ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt worden ist, oder

- b) der SCW für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9. Verjährung

- 9.1 Ansprüche des Reisetilnehmers gegenüber dem SCW, gleich aus welchem Rechtsgrund - jedoch mit Ausnahme von Ansprüchen des Reisetilnehmers gegen den SCW aus unerlaubter Handlung - verjähren nach 6 Monaten ab dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche aus der Verletzung von vorvertraglichen Pflichten und von Nebenpflichten aus dem Reisevertrag.
- 9.2 Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen aus § 651 g BGB bezüglich der Folgen eines unverschuldeten Fristversäumnisses und zur Hemmung der Verjährungsfrist unberührt.

10. Pass-/ Visa- und Gesundheitsvorschriften

Der Teilnehmer ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation des SCW bedingt sind.

11. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insb. Coronavirus)

- 11.1 Die Parteien sind sich einig, dass der SCW die vereinbarten Reiseleistungen in Zusammenarbeit mit den lokalen Leistungserbringern stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Reisezeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbringen wird.
- 11.2 Der Reisende erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen – oder Beschränkungen der Leistungserbringer bei der Inanspruchnahme von Reiseleistungen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen die Reiseleistung und den Leistungsträger unverzüglich zu verständigen.

12. Sonstige Bestimmungen

- 12.1 Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen oder sonstige Bestimmungen des Reisevertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.
- 12.2 Der Reisende kann den SCW nur an dessen Sitz verklagen.